

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST „MOZARTEUM“ IN SALZBURG

DER REKTOR

A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, Tel. (062 22) 75 534, 75 646

Zl. 14058/33-85

An das Präsidium
des NationalratesDr. Karl-Renner-Ring 3
1017 WienBetreff: GESETZENTWURF
Zl. 36-GE/985

Datum: 16. OKT. 1985

Verteilt 1985-10-18 Meld.

Dr. Wiener

Salzburg, 7. Oktober 1985

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien;
Stellungnahme der Hochschule "Mozarteum"

Die folgende Stellungnahme des Gesamtkollegiums der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg basiert im wesentlichen auf der Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz, Resümeeprotokoll der Sitzung des Ausschusses für Fragen der Kunsthochschulen am 3. 6. 1985, sowie der Stellungnahmen der Mittelbauvertreter und der Vertreter der Studierenden in diesem Kollegialorgan.

Nicht berücksichtigt in dieser Stellungnahme sind die gesondert erfolgten Begutachtungen durch den Rektorats- und Bibliotheksdirektor.

Das Gesamtkollegium ist grundsätzlich der Auffassung, daß - wie von der Österreichischen Rektorenkonferenz festgestellt - folgende Fehler des UOG im vorliegenden Gesetzesentwurf wiederholt wurden:

- Habilitation
- Berufungsfrage
- Akademiedirektor dem Universitätsdirektor gleichgestellt
- Einschränkung der Kompetenzen des Rektors
- Finanzielle Kompetenzen werden dem Akademiedirektor übertragen (Quästursdirektor ist direkt dem Akademiedirektor unterstellt)
- Die Zahl der Kollegiumsmitglieder sollte aus Gründen der Arbeitsfähigkeit auch unter Änderung der Paritäten wesentlich verringert werden.

Des näheren sind es folgende Gesichtspunkte, die von den nachstehend angeführten Kurien eingebracht wurden besteht:

a) Kurie der Hochschulprofessoren:

Im Entwurf zum Bundesgesetz über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien wird zwischen einem selbständigen (autonomen) und einem übertragenen (staatlichen) Wirkungsbereich unterschieden (§ 2 Abs. 1).

Im übertragenen Wirkungsbereich sind die Organe der Akademie an die Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gebunden (§ 2 Abs. 3). Über Belange des autonomen Wirkungsbereichs entscheidet das Akademiekollegium. Diesem soll laut vorliegendem Entwurf auch der Akademiedirektor mit Sitz und Stimme angehören (§ 28 Abs. 7).

Als weisungsgebundener, direkt dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unterstellter (§ 12 Abs. 3) Verwaltungsbeamter, wirkt der Akademiedirektor somit laut Entwurf gleichzeitig im autonomen Wirkungsbereich und (als innerhalb der Akademie oberster Verantwortlicher) im weisungsgebundenen Wirkungsbereich.

§ 28 Abs. 7 ist mit der Einschränkung "in beratender Funktion" zu verstehen.

b) Kurie des Mittelbaus:

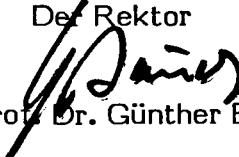
Das vorliegende AOG erscheint uns als ein gut brauchbares demokratisches Gesetz, welches die Pflege der Künste sowie die Kunstlehre in ihrer Vielfalt und Freiheit der Lehrmeinungen ermöglichen kann. Gerade die Demokratisierung in der Organisation lässt auch eine größere Freiheit und Vielfalt der Künste erwarten.

c) Kurie der Hochschülerschaft:

Zu § 29: Eine Wahl der Mitglieder der studentischen Kurie ins Kollegium durch Urabstimmung der ordentlichen Hörer erscheint uns nicht geeignet, den Erfordernissen einer demokratischen, mittelbaren Vertretung der Studenten in den Kollegialorganen gerecht zu werden. Dies deshalb, weil eine Willensbildung innerhalb der Kurie durch eine Mandaterteilung seitens verschiedener Mandanten (in diesem Fall sämtlicher Institute der Akademie), und darüber hinaus durch die Möglichkeit der Bestellung fehlender Mandatare durch den Hauptausschuss, über Gebühr erschwert wird. Ein einheitliches Vorgehen der studentischen Vertreter im Sinne der Ausübung eines durch Mehrheitswahlrecht erteilten Mandates wird durch diesen Bestellungsmodus erheblich behindert.

Für das Gesamtkollegium:

Der Rektor


(O. Prof. Dr. Günther Bauer)